



Korporation Stiftung **Ried**

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz

Art. 1

Die Korporation Stiftung Ried ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012, mit Sitz in Appenzell.

Stiftung

Art. 2

¹Die Korporation Stiftung Ried wurde im Jahre 1483 von Walter und Adelheid Küchenmeister-Baumann, Hugo und Anna Baumann-Brunner und Kaplan Christof Küchenmeister als Stiftung gegründet. Das Stiftungsgut ist unveräusserlich und zu erhalten.

²Die Korporation Stiftung Ried diene seit alters her mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen den bedürftigen, in den inneren Rhoden des Landes Appenzell wohnhaften, Landleuten.

Zweck

Art. 3

¹Die Korporation Stiftung Ried bezweckt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, kantonsansässigen Familien und Einzelpersonen in Not beizustehen und Institutionen zu unterstützen, die ihrerseits notleidenden Familien und Einzelpersonen helfen. Dies im Andenken an die 1483 von Walter und Adelheid Küchenmeister-Baumann, Hugo und Anna Baumann-Brunner und Kaplan Christof Küchenmeister gegründete Stiftung, die mit der Überlassung des Stiftungsareals zur Nutzung durch bedürftige Bevölkerungsteile von Appenzell während Jahrhunderten zur Armenunterstützung beitrug.

²Die Korporation Stiftung Ried gewährt in diesem Sinne auf dem Riedareal Baurechte im Sinne von Art. 779 ZGB zur Erstellung bzw. zur Beibehaltung von Bauten, die in erster Linie dem selbstgenutzten Wohnen der Baurechtsberechtigten dienen sollen.

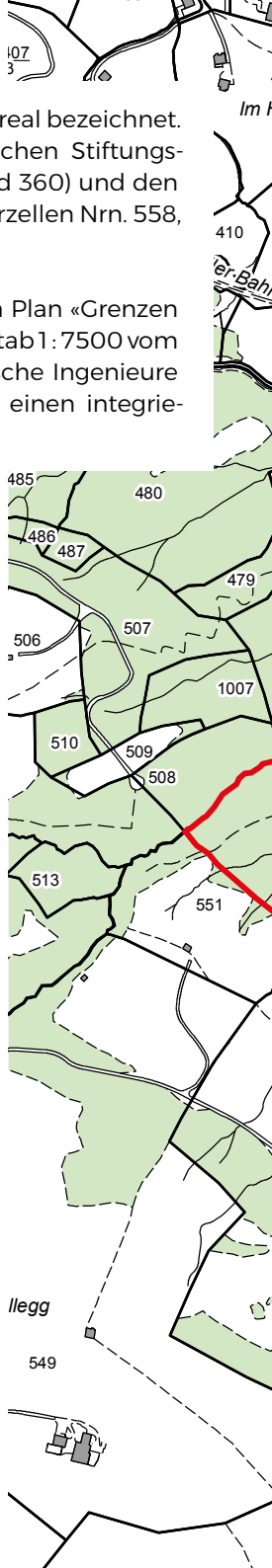
³Sie kann, gestützt auf einen Beschluss der Riedgemeinde, auf dem Riedareal selber Wohnbauten erstellen und vermieten sowie zusätzliches Grundeigentum erwerben.

Riedareal

Art. 4

¹Der Korporationskreis wird als Riedareal bezeichnet. Dieses besteht aus dem ursprünglichen Stiftungsareal (Parzellen Nrn. 1, 32, 33, 350 und 360) und den seither erfolgten Arrondierungen (Parzellen Nrn. 558, 561 und 562).

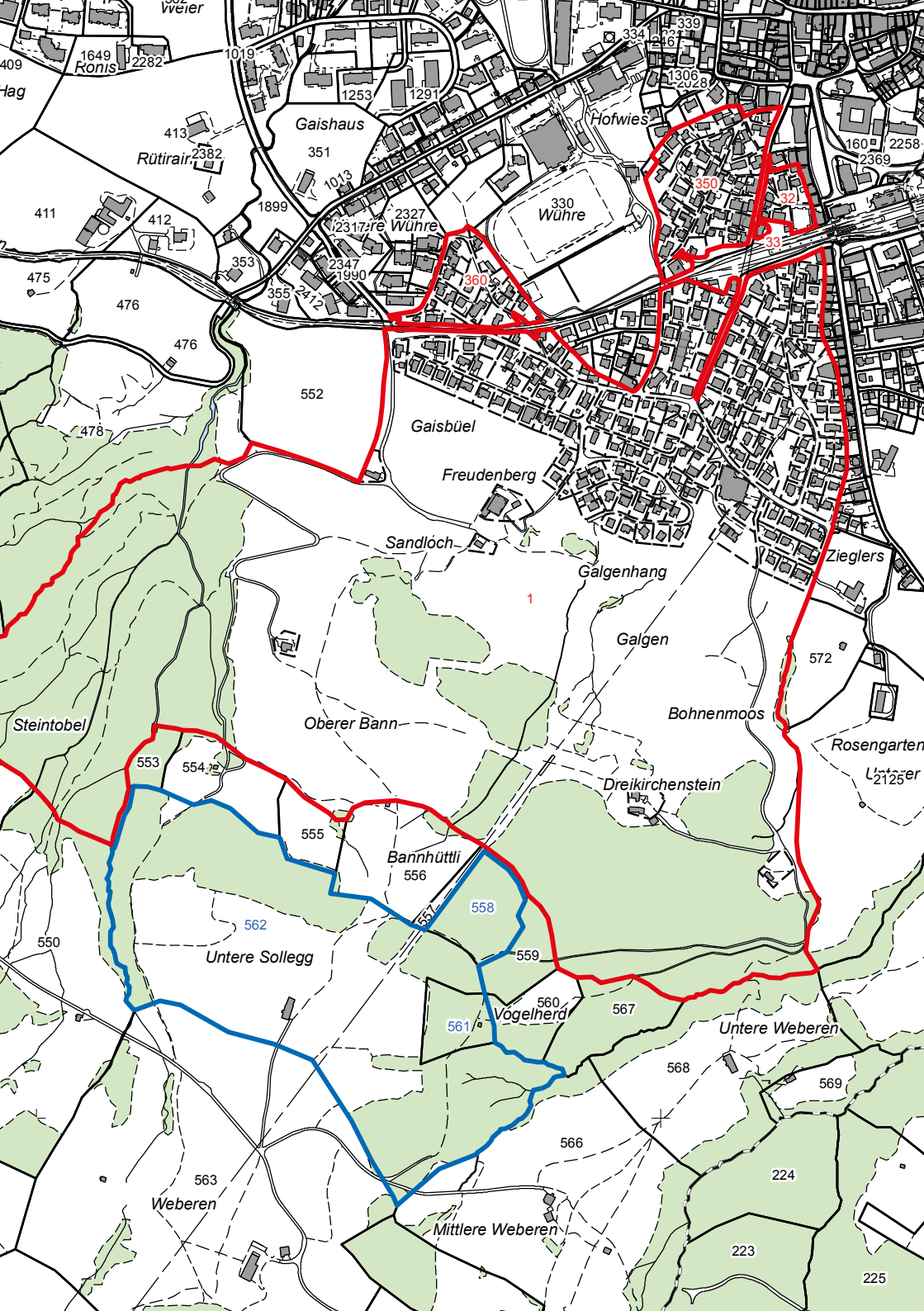
²Die Grenzen des Riedareals sind im Plan «Grenzen des Stiftungs- und Riedareals», Massstab 1:7500 vom 4. September 2024, erstellt von Hersche Ingenieure AG, festgehalten. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.



Grenzen des Stiftungs- und Riedareals

Plan-Nr.: 2008.318-01
Bezirk: Appenzell

Massstab: 1:7500
Datum: 04.09.2024



II. ANTEILHABER

Riedgenossen

Art. 5

Die Anteilhaber der Korporation Stiftung Ried werden Riedgenossen* genannt.

* Die Verwendung von männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für alle Geschlechter.

Persönliche Voraussetzungen

Art. 6

¹ Jede natürliche Person kann Riedgenossin oder Riedgenosse werden, wenn sie

- a) volljährig ist,
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- c) selber oder ihr Ehegatte das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. besitzt,
- d) auf dem Riedareal ihren Wohnsitz hat, und
- e) nicht Anteilhaber der Korporation Forren ist.

² Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss dem Partnerschaftsgesetz (PartG) vom 18. Juni 2004 sind verheirateten Personen gleichgestellt.

Wartefrist

Art. 7

¹ Eingebürgerte Personen können frühestens 10 Jahre nach dem Einbürgerungsentscheid Riedgenossen werden.

² Diese Wartefrist gilt nicht für erleichtert eingebürgerte Personen, die das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. infolge Heirat erworben haben.

Erwerb/Verlust des Anteilhaberrechtes

Art. 8

¹ Wer Riedgenosse werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Riedkommission prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für das Anteilhaberrecht erfüllt und gibt diesem den Entscheid schriftlich bekannt. Das Anteilhaberrecht beginnt an der dem Aufnahmeentscheid folgenden Hoferkilbi.

² Das Anteilhaberrecht erlischt auf die nächste Hoferkilbi, wenn ein Riedgenosse seinen ständigen Wohnsitz aus dem Riedareal verlegt und innert Jahresfrist nicht zurückkehrt oder wenn das Schweizer Bürgerrecht oder das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. durch Verwirkung, Entlassung, Nichtigerklärung oder Entzug verloren geht.

Stimmrecht/ Wahlrecht

Art. 9

¹ Die Riedgenossen nehmen ihre Rechte und Pflichten persönlich wahr. Sie verfügen an der Riedgemeinde über das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Nutzenauszahlung

Art. 10

¹ Den Riedgenossen kann ein Nutzen ausbezahlt werden.

² Die Festsetzung der Höhe der Nutzenauszahlung erfolgt durch die Riedkommission. Dabei sind alle Riedgenossen gleich zu behandeln.

III. ORGANE

Organe

Art. 11

Die Organe der Korporation Stiftung Ried sind:

1. die Riedgemeinde
2. die Riedkommission
3. die Revisoren

1. RIEDGEMEINDE

Riedgemeinde

Art. 12

¹Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller Riedgenossen.

²Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich jedes Jahr, in der Regel im Monat April.

³Ausserordentliche Riedgemeinden werden auf Beschluss der Riedkommission oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von wenigstens 40 Riedgenossen einberufen.

⁴Die Einladung zu einer Riedgemeinde hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Zuständigkeit

Art. 13

¹Der ordentlichen Riedgemeinde obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Riedgemeinde,
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Wahl der Riedkommission, der zwei Revisoren und des Ersatzmitglieds, je für die Dauer von einem Jahr,
- d) Festsetzung der Jahresentschädigung der Riedkommission,
- e) auf Antrag der Riedkommission die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Riedkommission gemäss Artikel 19 übersteigen,

- f) Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat,
- g) Festsetzung bzw. Anpassung der Höhe der Baurechtszinsen und der Baurechtserweiterungstaxe,
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge der Riedkommission oder einzelner Riedgenossen,
- i) Beschlussfassung über verspätet eingereichte oder an der Riedgemeinde vorgebrachte Anträge von Riedgenossen zur Frage, ob diese der Riedkommission zur Prüfung und Antragstellung zuhänden einer nächsten Riedgemeinde zu überweisen sind.

² An einer ausserordentlichen Riedgemeinde können nur jene Geschäfte behandelt werden, für welche diese einberufen worden ist.

Teilnahmepflicht

Art. 14

¹ Jeder Riedgenosse ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet.

² Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmälert werden.

Amtspflicht

Art. 15

¹ Jeder Riedgenosse untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht.

² Wer gesamthaft vier Jahre der Riedkommission angehörte oder als Revisor amtierte, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Mitglieder der Riedkommission werden an der folgenden ordentlichen Riedgemeinde ersetzt.

³ Rücktritte sind jeweils spätestens bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.

Antragsrecht

Art. 16

Anträge von Riedgenossen zuhänden der Riedgemeinde sind der Riedkommission bis zum 28. Februar schriftlich einzureichen.

2. RIEDKOMMISSION

Riedkommission/ Zusammensetzung, Ausschlussgründe

Art. 17

¹ Die Riedkommission besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.

² Der Riedkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben;
- b) Personen, die in gerader Linie verwandt sind.

Aufgaben

Art. 18

Die Riedkommission erledigt die laufenden Geschäfte der Korporation Stiftung Ried. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Nutzung, Verpachtung bzw. Pflege der nicht überbauten Teile des Riedareals,
- b) Pflege der Riedwäldungen,
- c) Wahl des Bannwartes,
- d) Instandhaltung der im Eigentum der Korporation Stiftung Ried stehenden Bauten und Anlagen,
- e) sichere Anlage der Gelder,
- f) Entscheid über Gesuche um Erteilung des Anteilhaberrechts,
- g) Periodische Überprüfung der Voraussetzungen für das Anteilhaberrecht,
- h) Einzug der Baurechtszinsen,
- i) Festsetzung einer allfälligen Nutzensauszahlung,
- j) Erteilung von Baurechten, inklusive Festlegung der Baurechtsbedingungen und der Baurechtstaxe,
- k) Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung bzw. Anpassung der Höhe der Baurechtszinsen sowie der Baurechtserweiterungstaxe,
- l) Vollzug der Beschlüsse der Riedgemeinde,
- m) Behandlung von Anträgen und Begehren der Riedgenossen,
- n) Wahrung der allgemeinen Interessen der Korporation Stiftung Ried.

Finanzkompetenz, Prozessvollmacht

Art. 19

¹ Die Riedkommission kann pro Geschäftsfall über Ausgaben bis CHF 30'000 selbständig beschliessen.

² Bei darüber hinausgehenden Ausgaben entscheidet die Riedgemeinde.

³ Die Riedkommission besitzt die Prozessvollmacht.

Soziale Aufgaben

Art. 20

Die Riedkommission ist befugt, Einzelpersonen und Familien in Not sowie soziale und gemeinnützige Institutionen im Sinne des Stiftungszweckes finanziell zu unterstützen.

Riedpräsident

Art. 21

¹ Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten.

² Er beruft die Riedkommission ein und leitet deren Sitzungen.

³ Er vertritt die Korporation Stiftung Ried nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Aktuar

Art. 22

¹ Der Aktuar führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Riedkommission und besorgt die Korrespondenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

² Er führt ein Verzeichnis aller Riedgenossen.

³ Er ist Vizepräsident und Stellvertreter des Präsidenten.

Kassier

Art. 23

¹ Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen und führt darüber Buch.

² Er kann mit Zustimmung der Riedkommission für Abschlussarbeiten ein ausgewiesenes Treuhandbüro beiziehen.

Entschädigungen

Art. 24

¹ Die Mitglieder der Riedkommission erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch die Riedgemeinde festgesetzt wird.

² Die Riedkommission kann für ihre Mitglieder zusätzlich Sitzungsgelder ausrichten. Sie legt die Höhe der Sitzungsgelder fest.

3. REVISOREN

Revisoren

Art. 25

¹ Die Buchführung des Kassiers ist von den Revisoren einmal jährlich zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Den Revisionen sollen der Kassier sowie der Riedpräsident oder der Vizepräsident beiwohnen.

IV. BAURECHTE

Baurechte

Art. 26

¹ Die Riedkommission kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger einmalig ein Baurecht erteilen. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB zu begründen und ins Grundbuch einzutragen.

² Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht mit den auf den Gebäuden lastenden Grundpfandrechten belastet werden.

³ Über die Nutzung von nicht überbauten Restflächen in der Bauzone entscheidet die Riedkommission.

Baurechtsgesuche

Art. 27

¹ Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind schriftlich der Riedkommission einzureichen.

² Möchte ein Baurechtsnehmer die bisher überbaute Grundfläche vergrössern, ist bei der Riedkommission unter Beilage eines Planes ein Gesuch um eine Baurechterweiterung einzureichen.

³ Die Baurechte werden bevorzugt an Familien vergeben, welche die Baurechtsparzelle für eigene Wohnzwecke nutzen. Baurechte an Institutionen und juristische Personen werden nur erteilt, erweitert oder verlängert, wenn diese dauerhaft einem sozialen Zweck dienen.

⁴ Über die Erteilung, Erweiterung, Änderung und Verlängerung von Baurechten entscheidet die Riedkommission endgültig.

Baurechtstaxe, Baurechts- erweiterungstaxe

Art. 28

¹ Bei der Begründung eines neuen Baurechtes wird eine Baurechtstaxe erhoben.

² Bei der Vergrößerung der überbauten Grundfläche wird eine Baurechterweiterungstaxe erhoben.

Baurechtszins

Art. 29

¹ Jeder Baurechtsnehmer hat nach Massgabe der Fläche seiner Baurechtsparzelle einen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen.

² Die Grundsätze für die Festsetzung bzw. Anpassung der Baurechtszinse werden auf Antrag der Riedkommission durch die Riedgemeinde festgelegt. Dabei kann zwischen Riedgenossen und Nicht-Riedgenossen, zwischen natürlichen und juristischen Personen, zwischen einer Wohnnutzung und einer gewerblichen oder gemischten Nutzung sowie zwischen selbst bewohnten bzw. genutzten und ganz oder teilweise vermieteten Wohn- oder Geschäftshäusern unterschieden werden.

³ Die Baurechtszinsen können alle fünf Jahre an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Diese Anpassungen werden den Baurechtsnehmern durch die Riedkommission angezeigt.

⁴ Bei Baurechtspartzen ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Baurechtszins von der Riedkommission nach Ermessen reduziert werden.

⁵ In anderen Fällen kann die Riedkommission auf begründetes, schriftliches Gesuch den Baurechtszins für Riedgenossen vorübergehend reduzieren sowie ganz oder teilweise erlassen. Die Riedkommission entscheidet endgültig.

Überbauungspflicht/ Rückabwicklung

Art. 30

Baurechtsparzellen sind innert zwei Jahren nach Begründung des Baurechtes zu überbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, hat die Riedkommission nach Massgabe des Baurechtsvertrages das Recht, die Rückabwicklung zu verlangen.

Verbot von Unterbaurechten und Stockwerkeigentum

Art. 31

Die Begründung von Unterbaurechten, von ausgenommenem Miteigentum oder von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist den Baurechtsnehmern auch ohne ausdrückliche Festlegung in den Baurechtsverträgen untersagt.

Handwechsel

Art. 32

¹ Die Baurechte sind übertragbar und vererblich.

² Bei Handwechseln kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Korporation Stiftung Ried hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Dieses Vorkaufsrecht geht einem allfälligen Vorkaufsrecht von Miteigentümern im Sinne von Art. 682 Abs. 1 ZGB vor, sofern im Baurechtsvertrag nicht darauf verzichtet wurde (z.B. für Erbgang und Erbteilung, für Verkauf an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder an Geschwister sowie für Verkauf eines unausgeschiedenen Miteigentumsanteils an einen anderen Miteigentümer).

Erschliessungskosten

Art. 33

¹ Die Korporation Stiftung Ried ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet.

² Über allfällige Erschliessungsbeiträge entscheidet die Riedgemeinde.

V. WALD- UND BODENNUTZUNG

Wald

Art. 34

Die Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Riedkommission und sind von ihr nach Massgabe der Waldgesetzgebung zu bewirtschaften.

Bannwart

Art. 35

¹ Zur Überwachung der Riedwaldungen und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedkommission einen Bannwart.

² Dieser kann von der Riedkommission oder direkt vom Präsidenten auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Riedareal beigezogen werden.

Nicht überbautes Gebiet

Art. 36

¹ Der Riedkommission steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten Teil des Riedareals zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden bzw. zur vorübergehenden Verwendung freizugeben.

² Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Korporation Stiftung Ried.

Landverkäufe

Art. 37

¹ Das gesamte Riedareal ist grundsätzlich unverkäuflich.

² Teile des Riedareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde verkauft werden.

³ Verkaufsbeschlüsse der Riedgemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

VI. RIEDOPFER

Riedopfer

Art. 38

¹ Als Dank an die edlen Stifter des Rieds findet alljährlich ein Gedenkgottesdienst statt, die Riedjahrzeit, auch Riedopfer genannt.

² Die Teilnahme am Riedopfer ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen.

³ Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmälert werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Art. 39

¹ Wer bei Inkrafttreten dieser Statuten Riedgenosse war, bleibt dies weiterhin.

² Verwitwete Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Statuten bei der Nutzensauszahlung den Ehepaaren gleichgestellt waren, behalten diese Stellung.

Inkrafttreten

Art. 40

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Riedgemeinde und der Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft und ersetzen jene vom 5. April 2008.

Diese Statuten wurden von der Riedgemeinde am 12. April 2025 angenommen.

Der Präsident:
sig. Christian Manser

Der Aktuar:
sig. Roman Manser

Diese Statuten wurden vom Grossen Rat am 20. Oktober 2025 genehmigt.



den edlen
STIFTERN
des Riedes
1483



als fromme
STIFTUNG
für die Armen
im Land.

STIFTER!

Hugo Baumann
Anna Brunner „sin Husfrow.“
Walter Küchenmeister v. St. Gallen.
Adelheid Brunner „sin Husfrow.“
Domin. Christ. Küchenmeister
Capallanuns Appenzellersis

Ehre diesen edlen

MENSCHEN

die den Armen freundlich
denken.

Die dankbaren Riedgenossen
1912

